



BENUTZUNGSREGLEMENT

Clubhaus und Aussenanlagen

(vom 5. Juli 2021)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage

Dieses Reglement basiert auf der zwischen der Einwohnergemeinde Erstfeld und dem Eisenbahner Sport Club (ESC) abgeschlossenen Vereinbarung (unterzeichnet 30. Dezember 2016) zum Betrieb und zur Nutzung der Sport- und Freizeitanlage Pfaffenmatt.

Das Clubhaus und die Sportanlage befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Erstfeld. Diese hat die Anlage kostenfrei dem ESC zum Betrieb übertragen. Der ESC verpflichtet sich, die Anlagen zu unterhalten und den Betrieb zu regeln.

1.2 Geltungsbereich

Der Vorstand des ESC erlässt in Zusammenarbeit mit dem Einwohnergemeinderat Erstfeld ein Benutzungsreglement. Dieses regelt die Organisation, die Nutzung sowie Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer des Clubhauses und der Aussenanlagen (Naturrasenfeld, Kunstrasenfeld).

Die Tarifordnung ist Bestandteil des Benutzungsreglements. Änderungen des Benutzungsreglements bedürfen der Zustimmung des Einwohnergemeinderats und des Vorstandes des ESC. Die Festlegung der Tarifordnung liegt in der Kompetenz des Vorstandes des ESC unter Berücksichtigung der Vereinbarung vom 30. Dezember 2016.

1.3 Bereiche des Clubhauses

- Restaurant mit ca. 70 Plätzen
- Aussenbereich mit ca. 50 Plätzen
- Küche
- WC-Anlagen (1. Stock, Parterre)
- Lift
- Sanitätsraum
- 4 Garderoben mit Duschen (Parterre) und zwei Garderoben mit Duschen im 1. Stock
- 2 Schiedsrichter Garderoben mit Duschen
- Sitzungszimmer

1.4 Bereiche der Aussenanlage

- Kunstrasenfeld
- Naturrasenfeld
- Autoabstellplätze
- Veloabstellplätze

1.5 Technische Anlagen

- Bewässerungsanlage Kunstrasen und Naturrasen
- Akkustikanlage (Speaker)
- Elektronische Anzeigetafeln
- Platzbeleuchtung (Kunstrasen und Naturrasen)

2. Benutzung

2.1 Grundsatz

Die Spielflächen sind grundsätzlich öffentlich und für alle zugänglich. Der ESC regelt die Nutzung der Anlagen mit einem Reservierungssystem. Bei Trainings-, Sport- und Spielbetrieb sind die Spielflächen für diejenigen Nutzerinnen und Nutzer reserviert, welche eine Reservierung beim ESC vorgenommen haben.

Für Ortsvereine und deren Jugendgruppen gelten besondere Bestimmungen für die Benutzung der Anlagen. Diese sind im Tarifreglement festgelegt.

2.2 Einschränkung der Benutzung

Der ESC kann in begründeten Fällen die zugesicherte Benutzung vorübergehend und ohne Ersatzansprüche der Benutzerinnen und Benutzer einschränken.

3. Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

3.1 Sorgfaltspflicht, Ordnung und Sauberkeit

Die Anlagen sind so zu benutzen, dass sie nicht beschädigt werden. Allfällige Schäden an Einrichtungen, Sportanlagen und dem Clubhaus sind sofort dem ESC zu melden. Sowohl im Innen- wie im Aussenbereich stehen für Abfall- und Recyclingstoffe entsprechende Sammelbehälter zur Verfügung. Hauskehricht und Küchenabfälle müssen von den Benutzerinnen und Benutzern in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken entsorgt werden. Entsteht dem Betreiber der Anlage ausserordentlicher Aufwand für die Reinigung oder die Wiederherstellung der vorgeschriebenen Ordnung, wird dieser den Benutzerinnen und Benutzern zusätzlich zu den ordentlichen Tarifen in Rechnung gestellt.

Die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer sind dafür besorgt, dass die gesetzlichen Auflagen bezüglich Lärm-, Jugend- und Gesundheitsschutz eingehalten werden.

3.2 Clubhaus und Innenanlagen

Das Restaurant darf mit Ausnahme des ESC nur für private Anlässe genutzt werden. Essen und Getränke dürfen im Restaurant und im Aussenbereich des Restaurants konsumiert werden. Für das Einrichten, das Abräumen, die Grobreinigung usw. sind die Benutzerinnen und Benutzer zuständig. Sie sind beim Verlassen des Clubhauses auch zuständig für das Löschen der Lichter und das Abschiessen aller Türen und Fenster.

Alle Trainerinnen und Trainer achten darauf, dass sämtliche Duschen abgestellt werden und Ordnung in den Umkleidekabinen herrscht.

3.3 Aussenanlagen

Das Naturrasenfeld ist so zu nutzen, dass keine Schäden an der Anlage entstehen. Das Naturrasenfeld kann durch den Betreiber der Anlage aus betrieblichen Gründen kurzfristig gesperrt werden. Die Benutzerinnen und Benutzer der Anlage haben sich an diese Weisungen zu halten.

Das Kunstrasenfeld darf nicht mit schmutzigen Schuhen betreten werden. Am besten geeignet sind Nockenschuhe. Fußballschuhe mit Stollen sind nicht erlaubt. Kaugummis und Zigarettenstummel sowie andere Tabakwaren gehören nicht auf das Kunstrasenfeld. Getränke und Verpflegung sind ausserhalb der Umzäunung des Kunstrasenfelds zu konsumieren.

Nach dem Training oder Spiel führen die Trainerinnen und Trainer mit den Spielerinnen und Spielern eine Reinigung des benutzten Terrains durch und räumen alle Trainingsgeräte weg. Der Spielfeldrand ist ebenfalls zu reinigen. Tore inkl. Zubehör, dürfen nicht auf dem Spielfeld stehen bleiben, sondern sind am Spielfeldrand abzustellen.

3.4 Schlüssel

Die Sport- und Freizeitanlage verfügt über eine elektronische Schliessanlage. Es ist aber auch möglich die Anlage mit einem Schlüssel zu bedienen (mechanisch). Der Hauptzugang befindet sich im südlichen Bereich der Anlage. Den Benutzerinnen und Benutzern der Anlage wird gegen Quittung ein Schlüssel/Badge für die Zugänge zur Anlage abgegeben.

Der Verlust eines Schlüssels/Badge ist sofort dem ESC zu melden, damit ein allfälliger Missbrauch verhindert werden kann. Muss ein Schlüssel/Badge neu angeschafft werden, müssen die Benutzerinnen oder Benutzer, welche den Schlüssel/Badge verloren haben, für die Kosten aufkommen.

3.5 Verkehrsregelung

Auf dem ganzen Areal gilt eine Parkplatzbewirtschaftung. Dafür verantwortlich ist die Einwohnergemeinde Erstfeld, welche dazu ein Reglement erlassen hat. Velos, Mofas und Motorräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abstellanlagen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb der markierten Parkfelder ist verboten. Rettungswege müssen ohne Einschränkung dauerhaft passierbar sein.

4. Haftung

4.1 Haftung der Benutzerinnen und Benutzer

Benutzerinnen und Benutzer sind wie folgt haftbar:

- Bei Beschädigungen von Anlagen, Einrichtungen, Materialien und Geräten
- Bei Verlust von Materialien, Geräten und Schlüsseln/Badges
- Für ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

4.2 Haftungsausschluss

Die Eigentümerin ebenso wie der Betreiber des Clubhauses und der Aussenanlagen lehnen jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl während der Nutzung der Anlage ab.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Verstösse gegen das Benutzungsreglement

Benutzerinnen und Benutzern der Anlagen, welche sich nicht an das Benutzungsreglement halten, wird das Nutzungsrecht entzogen. Zuständig dafür ist der ESC als Betreiber der Anlage.

Bei Streitigkeiten wird die Einwohnergemeinde Erstfeld als Eigentümerin der Anlage zugezogen.

6. Vollzug

Dieses Reglement tritt am 5. Juli 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

6472 Erstfeld, 5. Juli 2021

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin: Pia Tresch-Walker

Die Gemeindeschreiberin: Luzia Arnold

NAMENS DES ESC ERSTFELD

Der Präsident: Sandro Imhasly

Der Kassier: Michael Arnold